

# Behinderung im Kontext der Menschenrechte

Text: Kathrin Hartmann

## Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

2006 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Indem sie explizit auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingeht, stellt sie eine Ergänzung zu den bestehenden Menschenrechten dar.

2001 hatte die UN-Generalversammlung beschlossen, die Menschenrechte der weltweit etwa 600 Millionen Menschen mit Behinderungen durch einen eigenen völkerrechtlichen Vertrag zu schützen. Auf Initiative von Mexiko verabschiedete sie die Resolution 56/168, mit der ein Ad-hoc-Ausschuss ins Leben gerufen wurde, der erste Vorschläge sammelte. Der Konventionsentwurf ist zwischen 2002 und 2006 auf internationaler Ebene erarbeitet worden. Bis dato prägten die UN-Kommission für soziale Entwicklung sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die internationale Behindertenpolitik, die Behinderung überwiegend im Kontext von Prävention, Rehabilitation und sozialer Sicherheit verstanden.

Mit dem Beschluss der UN-Generalversammlung, eine eigene Konvention zu erarbeiten, wird Behinderung endlich in den Kontext internationaler Menschenrechtspolitik gestellt und nicht mehr nur

als medizinisches oder sozialpolitisches Thema verstanden (vgl. Degener, 2003). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13.12.2006 den Text der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation freigegeben. Am 3. Mai 2008 ist sie schliesslich mit über zwanzig Ratifikationsurkunden in Kraft getreten.

Zum heutigen Zeitpunkt haben fünfzig Staaten, darunter auch Österreich und Deutschland, die Konvention ratifiziert. In der Schweiz wird derzeit vom Bundesrat ein entsprechendes Gutachten zur Bedeutung der Konvention ausgewertet. Es wird davon ausgegangen, dass er in den nächsten Monaten den Prozess der Ratifizierung einleitet. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass noch mindestens zwei Jahre bis zum Inkrafttreten der Konvention vergehen.

### Die zentralen Forderungen der Konvention

Die zentralen Forderungen der Konvention liegen in der Überwindung des Defizitansatzes, der Forderung nach sozialer Inklusion und Autonomie sowie der Forderung nach Diskriminierungsfreiheit. Die Konvention verzichtet auf eine determinierte Definition von Behinderung im Sinne von individueller Funktionsbeeinträchtigung und betont vielmehr die Wechselwirkung zwischen individuellen körperlichen und/oder mentalen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (Art. 1).

### Überwindung des Defizitansatzes

Somit ersetzt sie den Defizit-Ansatz konsequent durch den Diversity-Ansatz und fordert Strukturen gesellschaftlicher Ausgrenzung zu beseitigen, Behinderung als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft anzuerkennen und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertzuschätzen. Die Überwindung des Defizitansatzes soll jedoch nicht dazu führen, Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zu thematisieren (vgl. Bielefeldt, 2006). Während eine defizitäre Sichtweise an den Mängeln ansetzt, wird durch den Diversity-Ansatz vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass jeder Mensch über Kompetenzen verfügt. Er fördert die Anerkennung der besonderen Identität von Menschen mit Behinderungen und ihren alternativen Lebens- und Kommunikationsformen und unterstreicht damit ihren Beitrag zur kulturellen Vielfalt.

erkennen und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertzuschätzen. Die Überwindung des Defizitansatzes soll jedoch nicht dazu führen, Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zu thematisieren (vgl. Bielefeldt, 2006). Während eine defizitäre Sichtweise an den Mängeln ansetzt, wird durch den Diversity-Ansatz vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass jeder Mensch über Kompetenzen verfügt. Er fördert die Anerkennung der besonderen Identität von Menschen mit Behinderungen und ihren alternativen Lebens- und Kommunikationsformen und unterstreicht damit ihren Beitrag zur kulturellen Vielfalt.

### Soziale Inklusion

Die Forderung nach sozialer Inklusion beinhaltet das Ziel nach sozialer Mitgliedschaft. So verlangt die Konvention, «Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten... zu gewährleisten» (Art. 9). Darüber hinaus verweist die Konvention explizit auf die notwendige Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen brauchen, um ihre Rechte voll zu verwirklichen (Art. 12; Art. 13) und Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft zu verhindern (Art. 19).

### Autonomie

Die Konvention fokussiert soziale Inklusion auf der Grundlage individueller Autonomie und verpflichtet die Vertragsstaaten alle geeigneten gesetzlichen, sozialen, aufklärenden und institutionellen Massnahmen zu treffen, um die Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14), die



**Kathrin Hartmann**

ist Bereichsleiterin eines Wohnhauses für Menschen mit geistigen Behinderungen im Karl-Schubert Haus, Mariensee, Österreich.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22) und den Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten (Art. 16).

#### Diskriminierungsfreiheit

Des Weiteren unterstreicht sie die unterschiedlichen Arten von Diskriminierung in Form von Vorurteilen, strukturellen Barrieren und fehlender Unterstützung (Art. 2) und legt besonderen Wert auf das Problem der Mehrfachdiskriminierung und der erschwerten Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die oft in stärkerem Masse von Diskriminierung in Form von Gewalt bedroht sind (Art. 6; Art. 7).

#### Bewusstseinsbildung

Zusätzlich verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten das Bewusstsein für die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu schärfen und zu fördern (Art. 8).

#### Würde

Der Schutz der Würde wird in allen Menschenrechtskonventionen als wichtiger Auftrag proklamiert. Bemerkenswert ist hingegen, dass der Begriff der Würde in der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, nicht nur ungleich häufiger genannt wird als in anderen Menschenrechtsdokumenten sondern zusätzlich als «Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung» thematisiert wird. (Bielefeldt, 2006). Der Begriff der Würde selbst bleibt allerdings in der Konvention undefiniert.

#### Ein Versuch Würde zu definieren

Um der Konvention gerecht zu werden und Diskriminierung zu vermeiden, sollte über eine Begriffsbestimmung nachgedacht werden. Nach Kant oder den Vertretern der Diskursethik (Apel, Habermas) kommt demjenigen Menschen Würde zu, der aufgrund rationaler Überlegungen fähig ist, sein Leben selbst zu gestalten und zu ändern (vgl. Wetz, 2005). Im Hinblick auf Menschen mit schweren geistigen Behinderungen erscheint solch eine Begriffsbestimmung wenig brauchbar, wenn nicht sogar diskriminierend. Eine negative Begründung von Menschenwürde bemüht sich nicht darum Respekt zu rechtfertigen, sondern liefert vielmehr den Nachweis, dass man Menschen nicht demütigen darf (vgl. Margalit 1999). In diesem Sinne bedeutet

Würde die Abwesenheit von Demütigung, die nicht nur durch physisch schmerzhaft Vorgänge sondern ebenso durch symbolische Handlungen erzeugt wird.

#### Fazit

Die Konvention unterstreicht den Wandel von der Schutzbedürftigkeit zur Rechtsperson. Sie signalisiert nicht nur eine Abkehr von einer Behindertenpolitik, die primär auf Fürsorge und Ausgleich vermeintlicher Defizite abzielt, sondern macht deutlich, dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt (Bielefeldt, 2006). Indem sie, in ihrer Forderung nach sozialer Inklusion, ausdrücklich auf die Bedeutung von Autonomie hinweist, fördert sie die Wende von Bevormundung und Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung. Ausserdem sieht die Konvention rechtliche Verpflichtungen vor, die die Umsetzung der Menschenrechtsnormen systematisch begleiten (Art. 33) und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsdiskurs.

#### Literatur

Bielefeldt Heiner (2006): Zum Innovationspotential der UN-Behindertenkonvention.

Essay No.5, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Degener, Theresia (2003): Eine UN-Menschenrechtskonvention für Behinderte als Beitrag zur ethischen Globalisierung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte, B8/2003, Bonn: 37–45

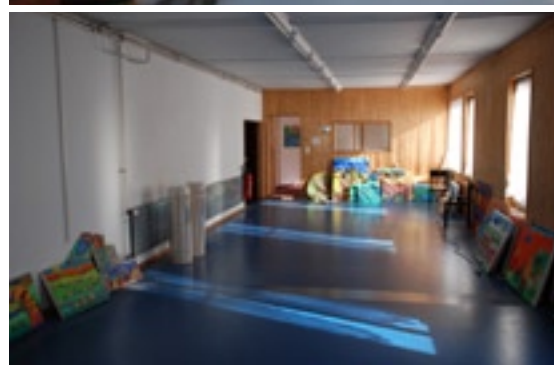
Margalit, Avishai (1999): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt am Main

Staub-Bernasconi, Silvia (2006) in: Susanne Dunge, Susanne; Gerber, Uwe; Schmidt, Heinz; Zitt, Renate: Ethik und Soziale Arbeit im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig: 267–288

Wetz, Franz Josef (2005): Illusion der Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwertes, Klett-Cotta, Stuttgart: 14–55

#### Internet

- > [www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch)
- > [www2.ohchr.org](http://www2.ohchr.org): Office of the High Commissioner for Human Rights
- > [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)



Fabrik-Impressionen:  
Ausblick von der Dachterrasse, die zukünftigen  
Wohnräume und die Sicht auf die Thur